

Schweiz: Tax Compliance und Weißgeldstrategie

RA Prof. Dr. Monika Roth*

Der Finanzplatz Schweiz ist durch den Datenklau bei der LGT, den missachtenden Umgang der UBS gegenüber US-Vorgaben sowie die Finanznot vieler Staaten massiv unter Druck geraten. Mit der sogenannten „Weißgeldstrategie“ versuchen Politik, Branchenverband und einzelne Institute der veränderten Lage Herr zu werden. Doppelbesteuerungs- sowie Abgeltungssteuerabkommen sollen beides berücksichtigen – die Interessen ausländischer Staaten an ihrem Steuersubstrat und den zentralen Aspekt des Datenschutzes der Kunden. Viele Fragen bleiben indessen weiterhin offen.

1. Weißgeldstrategie der Schweizer Regierung

Weißgeld ist das Gegenteil von Schwarzgeld, bezeichnet also im gegebenen Zusammenhang versteuerte Vermögenswerte, die aus legalen Quellen stammen.

In einem Bericht vom 16. Dezember 2009 definiert der schweizerische Bundesrat die strategischen Stoßrichtungen für die Finanzplatzpolitik der Schweiz. Die Erhaltung der Integrität und Reputation des Finanzplatzes bildet einen zentralen Parameter. Integrität wird als wichtiger Standortfaktor benannt.¹ Zur hier speziell interessierenden Frage hält der Bericht fest: „Das Interesse ausländischer Staaten auf Durchsetzung ihrer Steuergesetzgebung soll möglichst mit den langfristigen Interessen des Finanzplatzes in Übereinstimmung gebracht werden.“²

Die Integrität des Finanzplatzes Schweiz durch die Konzentration auf die Verwaltung versteuerter Vermögenswerte soll erreicht werden durch die konsequente Umsetzung des OECD-Amtshilfestandards und durch bilaterale Verhandlungen und Abkommen mit einzelnen Staaten, welche von den folgenden Parametern und Zielen geprägt sind:

- ▶ Regularisierung der Altgelder
- ▶ Abgeltungssteuer auf künftigen Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen
- ▶ Wahrung der Privatsphäre der Kunden
- ▶ Verbesserter Marktzugang für Schweizer Banken

Mit der Umsetzung der Finanzmarktstrategie hat der Bundesrat das neu geschaffene Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) mandatiert. Das seit dem 1. März 2010 operativ tätige SIF „wahrt die Interessen der Schweiz in internationalen Finanz- und Steuerfragen und vertritt die Schweiz – zusammen



Prof. Dr. Monika Roth

mit der Nationalbank – in maßgeblichen Gremien wie dem FSB oder dem IWF. Es erarbeitet zudem die Grundlagen für die Finanzmarktpolitik und die Finanzmarktregulierung und engagiert sich bei den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität“³.

2. Weißgeldstrategie der Schweizerischen Bankiervereinigung

Das aus dem Jahre 2010 stammende und auf den Erwägungen der Schweizer Regierung basierende Positionspapier „Finanzplatzstrategie 2015“ des Interessenverbands der Schweizer Banken, der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), enthält als einen der vier Pfeiler die Konzentration auf versteuerte Vermögen. „Die Schweizer Banken werden sich in Zukunft auf die Akquisition und die Verwaltung von versteuerten Vermögen konzentrieren. Erreicht wird dies, indem in Steuerfragen der globale Standard von OECD 26 umgesetzt wird, der Amtshilfe im Einzelfall bei sämtlichen Steuerdelikten vorsieht. Für das Ausland wird somit die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufgegeben.“⁴ Zudem geht es bei einem weiteren Pfeiler um die Regularisierung bisher nicht versteuerter Vermögenswerte: „Das über lange Jahre sorgfältig aufgebaute Vertrauen der ausländischen Kundschaft in die Rechtssicherheit der Schweiz respektive die Treuepflicht der Schweizer Bankiers bedeutet, dass die Regularisierung bisher unversteuerter Kundenvermögen der zentrale Punkt jeder Zukunftslösung mit dem Ausland sein muss.“⁵

3. Finanzmarktaufsicht

3.1 Aufsichtsrechtliche Optik

Die schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) hat sich dahingehend geäußert, dass aus aufsichtsrechtlicher Optik heute keinerlei Zweifel daran besteht, dass die Entgegennahme von nicht versteuerten Geldern die Gewähr der einwandfreien Geschäftstätigkeit in Frage stellen kann,⁶ weil daraus eine Vielzahl von Rechts- und Reputationsrisiken entsteht. Die FINMA umschreibt dies in einer Verfügung vom 11. Januar 2010:

* Monika Roth ist Professorin an der Hochschule Luzern – Wirtschaft und dort Dozentin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ). Sie ist selbstständige Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei roth schwarz roth in Binningen und von fintegrity GmbH in Bern. Daneben wirkt sie als Vizepräsidentin am Strafgericht im Kanton Basel-Landschaft und ist unter anderem unabhängige Verwaltungsrätin bei Ethos Services AG in Genf.

1 Vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement: Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz, Bern 2009, S. 54.

2 Eidgenössisches Finanzdepartement: Strategische Stossrichtung für die Finanzmarktpolitik der Schweiz, Bern 2009, S. 35.

3 Eidgenössisches Finanzdepartement: Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2011, Bern 2011, S. 5.

4 SBVg: Positionspapier „Finanzplatzstrategie 2015“, Basel 2010, S. 1.

5 SBVg: Positionspapier „Finanzplatzstrategie 2015“, Basel 2010, S. 2.

6 Vgl. BankKG, Art. 3 Abs. 2 lit. c.

„Unter korrektem Verhalten im Geschäftsverkehr ist in erster Linie die Beachtung der Rechtsordnung, d. h. der Gesetze und der Verordnungen, der internen Vorschriften und der Standesregeln zu verstehen. Eine Verletzung der Rechtsordnung ist indessen für die Verneinung der Gewähr nicht zwingend erforderlich. Es genügt, wenn das beanstandete Verhalten ‚in krasser Weise dem Verhalten, wie es von einem redlichen Bankier erwartet werden muss‘, widerspricht (EBK-Bulletin 23, S. 25 und 27). Dazu gehört, dass die Bank sich und ihre Mitarbeitenden nicht unnötigen Rechts- und Reputationsrisiken aussetzt.“⁷

Hinsichtlich der Steuerhinterziehung sind diese Risiken hoch.

Die Aufsicht hat bereits 2003 in einem Schreiben zuhanden der SBVg einige Präzisierungen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen angebracht. Es ging dabei vor allem um den Geldverkehr für Kunden und um die Kundenakquisition.

Die Aufsichtsbehörde hat festgehalten, dass für Schweizer Institute nach schweizerischer Rechtsauffassung so lange kein Verbot der Annahme unverteuerter Gelder besteht, als es sich nicht um solche handelt, die in Zusammenhang mit einem Abgabebetrug stehen oder die aus einem anderen Verbrechen stammen.

3.2 Steuerliche und strafrechtliche Optik

Die FINMA hat in neuerer Zeit weiter die Banken namentlich darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet des Steuer- und des Strafrechts das Risiko besteht, dass ein Finanzintermediär oder dessen Angestellte nach ausländischem Recht zu strafbaren Teilnehmern (zum Beispiel Gehilfen oder Anstifter) an Steuerdelikten ausländischer Kunden werden. Was als strafbare Teilnahmeanhandlung gilt, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Zu denken ist beispielsweise an den Tatbestand der Geldwäscherei. So erläutert Urs Zulauf, Mitglied der Geschäftsleitung der FINMA: „Ein weiteres Gebiet, das wir wegen der damit verbundenen Risiken für eminent wichtig erachten, ist das Steuer- und Strafrecht. Dort besteht insbesondere das Risiko, dass Finanzintermediäre oder deren Angestellte nach ausländischem

Recht zu strafbaren Teilnehmern an Steuerdelikten ihrer ausländischen Kunden werden. Je nach Rechtsordnung kann sogar ein Verhalten strafbar sein, das ausschließlich oder überwiegend außerhalb dieses Landes, also zum Beispiel auf Schweizer Territorium, stattfindet.“⁸

4. Das Steuerabkommen Deutschland-Schweiz in der Übersicht

Deutschland und die Schweiz haben am 10. August 2011 ein gemeinsames Steuerabkommen paraphiert und im September 2011 unterzeichnet. Es soll 2013 in Kraft treten und die jahrelangen Unstimmigkeiten und Steuerdiskussionen zwischen den beiden Ländern beseitigen. Danach soll für sämtliche Konto- und Depotwerte (inklusive sogenannten Lebensversicherungsmänteln), welche von deutschen Steuerpflichtigen bei Banken, Effekthändlern, PostFinance und anderen Dritten in der Schweiz gehalten werden, zukünftig eine Abgeltung in Höhe von 26.375 % zum Tragen kommen.

Die Abgeltungssteuer wird von einer Zahlstelle – in der Regel eine Bank – erhoben und anonym an die Steuerbehörde abgeführt. Mit der Abgeltungssteuer ist die Einkommenssteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, – wie der Name sagt – abgegolten. Der Steuer sind natürliche Personen und mit diesen verbundene Konstrukte (Sitzgesellschaften, Anstalten, Stiftungen etc.) unterstellt. Sie kann auf Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen erhoben werden. Die Steuerberechnung erfolgt mit einem fixen Satz, unabhängig von der persönlichen Einkommens- oder Vermögenssituation des Steuerpflichtigen.⁹ Liechtenstein beispielsweise befindet sich seit 2009 mit dem Bundesfinanzministerium in Deutschland in Diskussion über eine Abgeltungssteuer. Liechtensteins Regierungschef Klaus Tschütscher erklärt dies „aus der einfachen Überlegung heraus, dass es in Deutschland so eine Steuer bereits gibt. Da liegt der Gedanke nicht fern, dass man das künftig auch grenzüberschreitend machen kann“.¹⁰

Die betroffenen Steuerpflichtigen können im Gegenzug ihre Anonymität wahren. Mit Bezug auf die zukünftige Besteuerung von deutschem Vermögen in der Schweiz stehen dem Steuerpflichtigen also zwei Varianten offen: Er kann zwischen anonymer jährlicher Abgeltung oder ordentlicher Veranlagung wählen. Verzichtet der betroffene Bankkunde auf eine Wahl, so wird automatisch die Option „Abgeltungssteuer“ umgesetzt. Die aktive Unterstützung von Kunden beim Abzug von Vermögenswerten ist ausgeschlossen, wie auch die aktive Unterstützung bei der Umgehung dieser Vorgaben, dies insbesondere aus aufsichtsrechtlicher Sicht und vor allem unter dem Aspekt des Gewährserfordernis.

⁷ Vgl. FINMA-Bulletin 1/2010, S. 109.

⁸ Zulauf, U.: (Zunehmende) Rechtsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzgeschäft, Genf 2010, S. 2.

⁹ Vgl. http://www.efd.admin.ch/themen/wirtschaft_waehrung/02316/index.html?lang=de.

¹⁰ Jungbluth, R.: „Wir arbeiten dran“, in: Die Zeit 42/2011, S. 34.

Das Abkommen bringt den Schweizer Banken bedeutsame Erleichterungen beim Marktzutritt sowie beim Vertrieb von gewissen regulierten Finanzprodukten in Deutschland. Ein Verstoß dagegen bildet ein systemisches Risiko, weil damit die Zuverlässigkeit des Finanzplatzes Schweiz insgesamt infrage gestellt würde. Für die Kundenberater bestünden immense rechtliche Risiken diverser Art. (Die grundsätzlich gleichen Erwägungen gelten für das Abkommen mit Großbritannien.)

Betroffen vom Steuerabkommen sind natürliche Personen, die in Deutschland ansässig sind und die als Vertragspartner von Zahlstellen (zum Beispiel Banken nach Bankgesetz, Effektenhändler nach Börsen- und Effektenhandelsgesetz) und andere Personen oder Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge leisten, absichern (zum Beispiel PostFinance) oder direkt oder indirekt Vermögenswerte in der Schweiz halten, zum Beispiel über Sitzgesellschaften, Trusts, Stiftungen oder Lebensversicherungsmäntel (*Wrappers*).

Von Bankenvertretern wird zudem auf folgendes hingewiesen: „Die Banken haben vor fünf Monaten einen Verhaltenskodex

implementiert, dass niemand Kunden helfen soll, ungesteuerte deutsche oder britische Vermögen ins Ausland zu verschieben, um das Abkommen zu umgehen. Wir halten uns schon heute nicht nur an den Buchstaben, sondern auch den Geist des Abkommens.“¹¹

5. Einzelne Fragen

5.1 Was geschieht mit nicht regulierten Vermögenswerten?

Es bleiben selbst im Fall, dass das Steuerabkommen Geltung erlangen sollte, nicht regulierte Summen. Aus EU-Sicht stellt sich dabei die Frage, ob nicht die Kompetenzen der EU-Kommission mit solchen Separatabkommen tangiert und

¹¹ Städeli, M.: Bestmögliche Lösung für alle, NZZ am Sonntag v. 6.11.2011, S. 30 f.

„BEST OF THESIS“



School GRC prämiiert Abschlussarbeiten in Corporate Governance und Compliance

Die School of Governance, Risk & Compliance prämiiert erstmalig Examensarbeiten, die sich mit Corporate Governance oder Compliance auseinandergesetzt haben. Voraussetzung ist, dass die Abschlussarbeiten an einer deutschen Hochschule verfasst und eingereicht wurden, wissenschaftlich sehr gut sind und einen hohen Praxisbezug haben. Unter allen eingesendeten Ausarbeitungen werden die drei besten Arbeiten von einer Jury ausgewählt und anschließend prämiiert.

Zielgruppe: AbsolventInnen, die eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeit verfasst haben.

Bewerbungsschluss: 31. März 2012

Die eingereichten Arbeiten werden ausschließlich für den hier beschriebenen Rahmen der Ausschreibung verwendet. Eine zeitliche Beschränkung in Bezug auf das Erstellungsdatum der Arbeiten ist nicht vorgesehen.

Weitere Informationen und die genauen Teilnahmebedingungen unter www.school-grc.de.



Steinbeis-Hochschule Berlin
School of Governance, Risk & Compliance
Chausseestraße 13
10115 Berlin-Mitte

Telefon: +49 - 30 - 275 817 48 - 0
Telefax: +49 - 30 - 275 817 48 - 57
E-Mail: service@school-grc.de
Web: www.school-grc.de

damit geltendes EU-Recht allenfalls verletzt werden könnte.¹² Bezüglich der Vergangenheitsregularisierung kann plakatativ von drei Optionen gesprochen werden: bezahlen, melden, verschwinden.

Zwei Beispiele zeigen dies:

A. „Ein Unternehmensberater hat im Jahre 2004 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei CHF 300.000 einbezahlt. In den folgenden Jahren hat er regelmäßig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Vermögensabflüsse haben keine stattgefunden. Am 31.12.2010 befinden sich auf dem Konto CHF 500.000. Im Juli 2012 überweist er von einer Bank außerhalb Europas Vermögenswerte auf sein Schweizer Konto. Der Kontosaldo bei der schweizerischen Bank beträgt beim Inkrafttreten des Abkommens CHF 800.000.

- ▶ Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: CHF 600.000 (120 % des Saldos per 31.12.2010)
- ▶ Steuerbetrag: CHF 140.040
- ▶ Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: 23.34 %

Erläuterung: Neugeldzuflüsse während der Interimsperiode, die keine Vermögensabflüsse zwischen dem 31.12.2002 und dem 31.12. 2010 kompensieren, werden bis zu einem Anteil von max. 20 % des Saldos am 31.12.2010 in die Regularisierung einbezogen. Der darüber liegende Anteil des Kapitalbestandes am 31.12.2010 gilt als Neugeld. Dieser Anteil fällt nicht unter die Nachversteuerung und wird nicht reguliert; d. h., wenn diese CHF 200.000 in Deutschland bzw. in Großbritannien nicht versteuert wurden, gelten diese weiterhin als nicht versteuert. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin, würde diese Kontobeziehung der deutschen bzw. britischen Behörde im Rahmen der im Abkommen vereinbarten Auskunftserteilung mitgeteilt.¹³

B. „Ein Marktfahrer hat im März 2011 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und bis zum Inkrafttreten regelmäßig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Er besaß bisher kein Konto in der Schweiz.

Erläuterung: Vermögenswerte auf Bankkonten, die erst nach dem 31.12.2010 eröffnet werden, gelten als Neugelder. Sie fallen nicht unter die Nachversteuerung und werden nicht reguliert. Auf ein entsprechendes Ersuchen hin, würde diese Kontobeziehung der deutschen bzw. britischen Behörde im Rahmen der im Abkommen vereinbarten Auskunftserteilung mitgeteilt.¹⁴

5.2 Wer nicht bezahlen kann, wird gemeldet – ein Beispiel

„Erläuterung: Reichen die am 31.12.2012 auf dem Konto verbuchten Vermögenswerte zur Bezahlung des Steuerbetrages nicht aus, so gewährt die Bank dem Kunden eine Frist von maximal acht Wochen zur Beibringung der fehlenden Mittel. Bringt er diese Mittel nicht bei, so legt die Bank die Bankbeziehung via Eidg. Steuerverwaltung gegenüber der deutschen, bzw. britischen Steuerbehörde offen.“¹⁵

Diese Ausführungen basieren auf folgendem Fallbeispiel:¹⁶

X hat im Jahre 2002 bei einer schweizerischen Bank ein Konto eröffnet und dabei CHF 4.500 einbezahlt. „Über die Jahre hat er regelmäßig neue Gelder auf dieses Konto einbezahlt. Zudem wurden dem Konto Kapitalerträge gutgeschrieben. Am 31.12. 2010 beträgt der Saldo schließlich CHF 1 Mio. Im Oktober 2011 verschiebt er Vermögenswerte seines Kontos bei der schweizerischen Bank ins Ausland. Bei Inkrafttreten des Abkommens [am 1.1.2013] beträgt der Saldo bei der schweizerischen Bank noch CHF 300.000.

- ▶ Saldo am 31.12.2012: CHF 300.000. Für die Berechnung der Nachversteuerung relevantes Kapital: CHF 1 Mio. (Saldo per 31.12.2010)
- ▶ Steuerbetrag: CHF 340.000
- ▶ Steuerbelastung auf dem relevanten Kapital: 34 %“

6. Entgegennahme von Schwarzgeld aus anderen Staaten

6.1 Rechts- und Reputationsrisiken bleiben bestehen

Es ist unklar, welches Verhalten von den Banken in Bezug auf die nicht regulierten Gelder aus aufsichtsrechtlicher Sicht allenfalls erwartet wird. Vom Branchenverband und der Schweizer FINMA ist hier Arbeit zu leisten. Allgemeine Vorgaben zur Überwachung und Kontrolle von Risiken reichen nicht aus.

12 Vgl. Schöchli, H.: Auch Schweizer hinterziehen Steuern, NZZ v. 27.10.2011, S. 27.

13 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen: Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien. Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung, Fallbeispiel 7, Bern 2011, S. 3.

14 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen: Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien. Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung, Fallbeispiel 9, Bern 2011, S. 4.

15 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen: Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien. Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung, Fallbeispiel 6, Bern 2011, S. 2.

16 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen: Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien. Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregularisierung, Fallbeispiel 6, Bern 2011, S. 2.

Weiter bleibt die Entgegennahme von Schwarzgeld aus anderen Staaten als Deutschland und Großbritannien problematisch und bringt die erwähnten Rechts- und Reputationsrisiken mit sich.

6.2 Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Das wichtigste Gremium im internationalen Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung, die Financial Action Task Force (FATF) – französisch Groupe d'action financière (GAFI) –, ist fest entschlossen, die Liste der Deliktskategorien, die im Binnenrecht (hier also im Schweizer Recht) zwingend als Vortaten zur Geldwäscherei gelten sollen, um die Steuerdelikte zu ergänzen. Die Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei werden zur Teilrevision gehören, die das Beschlussorgan der FATF – die Plenarversammlung – in Form eines Gesamtpakets verabschiedet wird. Die Verabschiedung der revidierten Empfehlungen in der FATF war für Oktober 2011 vorgesehen, sie ist nun aber auf Ende Februar 2012 verschoben worden. Anschließend erfolgt die entsprechende Umsetzung in der Schweiz. Experten gehen davon aus, dass die Schweiz, die bisher die Empfehlungen der FATF umgesetzt hat, dies auch in Zukunft „mit Augenmaß“ tun wird.¹⁷

Es stellt sich dann für die Schweiz wie für jedes andere Land die vom Gesetzesgeber zu beantwortende Frage, wie die konkrete Definition von schweren Steuerdelikten lauten soll.¹⁸ „Im Interesse einer effizienten Umsetzung der GAFI-Vorgabe setzt die Schweiz auf eine enge Definition von schweren Steuerdelikten. Im Vordergrund steht nicht die Kriminalisierung möglichst vieler Steuersünder, sondern die Bekämpfung der Geldwäscherei.“¹⁹

Grundsätzlich liegt Tax Compliance in der Verantwortung des einzelnen Steuerpflichtigen und nicht der Bank, und es gilt daran zu erinnern, dass die Quellen des Geldes legale sind. Was man von Finanzintermediären generell erwarten darf, ist, dass sie nicht bewusst Strukturen und Produkte schaffen und anbieten, welche der Steuerhinterziehung dienen. So oder so:

Für die Meldepflicht gemäß des Geldwäschereigesetzes²⁰ werden Neuerungen aufgrund der FATF-Empfehlungen möglicherweise Folgen haben: Die Schweiz wird wohl nicht darum herumkommen, gewisse Regeln zu übernehmen, und es wird dann so sein, dass die Bank eine Meldepflicht hat, wenn sie weiß oder annehmen muss, dass Vermögenswerte aus noch zu definierenden Steuerdelikten bei ihr liegen.

Was dies mit Blick auf die Steuerabkommen bedeutet, ist offensichtlich: Wer eine der zwei korrekten Varianten – anonyme jährliche Abgeltung oder ordentliche Veranlagung – gewählt hat, der hat versteuert.²¹ Für alle anderen Varianten besteht später bei der Gesetzesänderung unter Umständen eine Meldepflicht.

Aus strafrechtlicher Sicht würden zudem Täterschaft oder Teilnahmehandlungen an der Geldwäscherei für Banken und ihre Mitarbeitenden zum Thema, welche – wenn sie einen Umsatz von über 100.000 CHF hat und einen Gewinn von mehr als 10.000 CHF generiert – als gewerbsmäßig gilt und ein Verbrechen darstellt.²² Zudem haftet die Bank in dieser Konstellation strafrechtlich unabhängig von der Haftung eines Mitarbeitenden als Unternehmen mit einer Buße von bis zu 5 Mio. CHF,²³ wenn ihr vorzuwerfen ist, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Prävention getroffen hat. Die konkurrierende

Strafbarkeit von Unternehmen ist auf bestimmte Delikte beschränkt. Die Geldwäscherei zählt dazu.

Als Konkretisierungsnormen für die Organisationsverpflichtung sind aufsichtsrechtliche Vorgaben hinzuzuziehen. Die FINMA sagt dazu: „Vor allem aber verlangen die aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften, dass alle Risiken, einschließlich Rechts- und Reputationsrisiken, angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden müssen und ein wirksames internes Kontrollsystem errichtet wird. (...) All diese Erfordernisse gelten auch für das grenzüberschreitende Geschäft.“²⁴

Strafprozesse sind prinzipiell öffentlich: Das Reputationsrisiko ist von der Bank nicht mehr zu beherrschen.

Die FINMA wird entsprechende Fragestellungen und konkretes Geschäftsgebaren gegebenenfalls auch in einem Gewährsverfahren untersuchen und unkorrektes Verhalten nicht goutieren. Für die Bank und die Gewährsträger wird dies große rechtliche Risiken mit sich bringen. Für den Finanzplatz Schweiz wird das bedeuten, dass, wenn solches bekannt wird, der Ruf nach dem automatischen Informationsaustausch wieder lauter wird; er ist nicht verstummt.

7. Fragen über Fragen

7.1 Nachher ist man immer gescheiter

Die Institute sind gefordert und müssen mit dem Wissen, welches sie heute haben, diffizile Entscheidungen treffen. Hinsichtlich des Reputationsrisikos sind die Unternehmen sehr stark exponiert: Es wird erwartet, dass sie vorausschauend handeln mit dem unsicheren Wissen

17 Vgl. Moinat, G./ Gratwohl, N.: Geldwäscherei nimmt in der Schweiz wieder zu, Handelszeitung v. 3.11.2011, S. 1 und S. 6.

18 Vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement: Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2011, Bern 2011, S. 11.

19 Eidgenössisches Finanzdepartement: Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2011, Bern 2011, S. 11.

20 Vgl. GwG, Art. 9.

21 Vgl. GwG, Art. 9.

22 Vgl. StGB, Art. 305bis Ziff. 2.

23 Vgl. StGB, Art. 102 Abs. 2.

24 FINMA: Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft, Bern 2010, S. 2.

von heute. Die öffentliche Meinung küm-
mert sich nicht um die Gefahr des Rück-
schaufehlers. Der Druck auf Staaten, die
als „Steuerparadiese“ bewertet werden,
hält an, namentlich auf die Schweiz und
Liechtenstein als „graue Länder“.²⁵

Als Rückschaufehler („Hindsight Bias“)
bezeichnet man „die aus nachträglicher
Sicht verzerrte Einschätzung der Pro-
gnostizierbarkeit früherer Ereignisse“²⁶.
Nachträglich sind wir alle klüger, und
nachträglich stellt sich heraus, dass die
meisten von uns schon immer gewusst
haben, dass DIES nicht gut gehen konnte.
Aber heute? Wie sind die vielen offenen
Fragen im Hinblick auf die Weißgeldstra-
tegie zu beantworten?

7.2 Unversteuerte Gelder aus anderen Staaten?

Für die Banken bleiben im Moment viele
Fragen ungelöst.²⁷

So etwa:

- ▶ Wie ist mit Geldern umzugehen, die
nicht regularisiert wurden im Zuge der
Abgeltungssteuer (siehe Beispiele oben)?
- ▶ Wie steht es um die Frage der Entgegen-
nahme bzw. Aufbewahrung von unver-
steuerten Vermögenswerten, die von
Kunden aus Brasilien, Russland, Indien
und China, den sogenannten BRIC-Staa-
ten, stammen?
- ▶ Wie sieht es aus mit Geldern aus weite-
ren Staaten Afrikas, Asiens und Süd-
amerikas?
- ▶ Wie geht es bei Kundengeldern aus Staa-
ten, die zu den Failed States – Staaten
die ihre grundlegenden Funktionen
nicht mehr erfüllen können – gehören?

Und schließlich: Wie steht es um die Kon-
kurrenzfähigkeit des Finanzplatzes? Soll
die Weißgeldstrategie dazu führen, dass
die Schweiz zum einen die Steuerbehör-
den anderer Staaten ersetzt (Tax Com-
pliance ist ja zunächst Sache der einzel-
nen Steuerpflichtigen und der einzel-
nen Staaten) und/oder dass sie allenfalls
Gelder, die der Besteuerung entzogen wer-
den, anderen Finanzplätzen wie Delaware
und Nevada (beide in den USA), den Chan-
nel Islands oder weiteren „Sunny Places“
überlässt?²⁸ Wo liegt die Grenze der Kon-
zessionen?

8. Fazit: Integrität darf nicht nur Strategie sein

Mit den erwähnten Fragen soll nicht dafür
argumentiert werden, dass sich die Schweiz
aus der Verantwortung ziehen kann.
Aber die anderen Staaten eben auch nicht.

Wenn der Finanzplatz Schweiz für seine
Integrität einstehen will, müssen alle maß-
geblichen Akteure sich in der eigenen,
individuellen Verpflichtung sehen. Dazu
zählt, dass das Top Management von
Banken in der Schweiz sich selbst steuer-
lich so verhält, dass Geschichten wie die-
jenige des Bankchefs X. nicht mehr vor-
kommen: Dieser hat seinen Lebensmittelpunkt
in der Schweiz, nimmt ein Scheindomizil
in Vaduz und lässt sich vom Mutterhaus
seiner Zürcher Bank, eine Großbank in
der Schweiz, die für ihn im Fürstentum
anfallenden Quellensteuern dort be-
zahlen. Es ist zu hoffen, dass solche
Peinlichkeiten der Vergangenheit
angehören.²⁹

Im Übrigen hat sich die Finanzmarktaufsicht
schon so geäußert: „Die Bankenkommission
erachtet Steuerdelikte eines Bankorgans
als mit der Gewährserfordernis grundsätz-
lich nicht vereinbar. In Anlehnung an ihre
bisherige Praxis wies sie deshalb darauf
hin, dass nicht akzeptiert werden kann,
wenn sich ein leitendes Bankorgan in
eigener Sache bewusst über die Gesetz-
gebung im Steuerrecht hinwegsetzt. Das
gilt insbesondere dann, wenn der Verstoß
mit gezielten Vorkehrungen zur Vertuschung
verbunden wird.“³⁰

Bereits 1977 in ihrer ersten Fassung sah
die Sorgfaltspflichtvereinbarung der
Schweizer Banken, welche sich mit dem
Ziel, den guten Ruf des Finanzplatzes
Schweiz zu wahren, mit den Sorgfaltspflich-
ten bei der Entgegennahme von Geldern
und die Handhabung des Bankgeheimnisses
befasste, in Art. 9 unter den dem Titel
„Steuerhinterziehung u. dgl.“ vor: „Die
Banken leisten Täuschungsmanövern ihrer
Kunden gegenüber Behörden des In- und
Auslandes, insbesondere gegenüber Steuer-
behörden, weder durch unvollständige
noch auf andere Weise irreführende
Bescheinigungen Vorschub.“ Die Fassung
2008 ist nach wie vor grundsätzlich
gleich formuliert.³¹

25 Vgl. Ulrich, S.: G-20-Treffen in Cannes. Gipfel der Getriebenen, Süddeutsche
Zeitung v. 5.11.2011, S. 27; Schöchli, H.: Von weissen und grauen Schafen,
NZZ v. 5.11.2011, S. 30; K.A.: Paradis fiscaux „mis au ban“ (Sarkozy), Le Figaro
v. 6.11.2011, S. 24.

26 Roberto, V./Grechenig, K.: Rückschaufehler („Hindsight Bias“) bei Sorgfaltspflich-
tverletzungen, in: ZSR 1/2011, S. 5.

27 Vgl. Schraner, J.: Das Bankgeheimnis wird teuer, in: Schweizer Bank 9/2011,
S. 52f.

28 Vgl. K.A.: Corruption: Grand schemes, The Economist v. 29.10.2011, S. 63.

29 Vgl. SonntagsZeitung 9.10.2010, S. 2; SonntagsZeitung 16.10.2011, S. 1 und
61.

30 Eidgenössische Bankenkommission: Jahresbericht 2006, Bern 2006, S. 43;
Vgl. Roth, M.: Good Corporate Governance. Compliance als Bestandteil des
internen Kontrollsystems, Zürich 2007, S. 158f.

31 Vgl. Roth, M.: Selbstregulierung punkto Steuerhinterziehung überdenken,
in: Finanz und Wirtschaft vom 5.9.2009, S. 36.